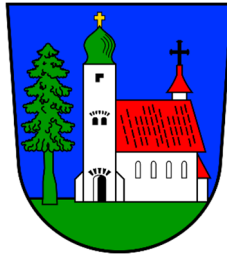


# Stadt Waldkirchen



## Satzung zur Aufhebung der „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A. Satzung	2
B. Begründung	3
C. Verfahrensvermerke	4
D. Anlagen	5

## **A. Satzung**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, hat die Stadt Waldkirchen folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung zur Aufhebung der „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“**

#### **§ 1 Aufhebung**

Die „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“ vom 10.08.1999 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, den \_\_\_\_\_  
Stadt Waldkirchen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Pollak, 1. Bürgermeister

---

## **B. Begründung**

### **1. Anlass der Planung, Zielsetzung**

Die Lückenfüllungssatzung ist durch die tatsächliche Bebauung nicht mehr erforderlich. Es hat sich faktisch ein baurechtlicher Ortsteil entwickelt.

Durch die Aufhebung der Lückenfüllungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) im Ortsbereich von Unterer Dorn allgemein nach § 34 BauGB.

Parallel zur Aufhebung der Lückenfüllungssatzung wird eine Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Unterer Dorn“ aufgestellt.

---

## C.        **Verfahrensvermerke**

### 1.    **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat hat am 26.06.2024 die Durchführung zur Aufhebung der „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.03.2026 durch Aushang an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

### 2.    **Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1. BauGB vom 31.03.2026 bis 21.04.2026 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.03.2026 durch Aushang an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1. BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten.

### 3.    **Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt.

Der Satzungsentwurf wurde als Satzung zur Aufhebung der „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“ beschlossen.

### 4.    **Ausfertigung**

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ ausgefertigt.

### 5.    **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ durch Aushang an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Waldkirchen, den \_\_\_\_\_  
Stadt Waldkirchen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Pollak, 1. Bürgermeister

## **D. Anlagen**

Anlage 1: „Lückenfüllungssatzung Unterer Dorn“ vom 10.08.1999

**Anlage 1 a**

**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben  
im Außenbereich / Unterer Dorn  
- Lückenfüllungssatzung -**

Die Stadt Waldkirchen erläßt gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung vom 26.07.1999 (GVBl S. 344) folgende Lückenfüllungssatzung:

**§ 1**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß den im beigelegten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 12.02.1999, geändert: 24.03.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben kann nichts entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen


**§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Waldkirchen**

Waldkirchen, den 10.08.1999



  
J. Höppler  
2. Bürgermeister

**Anlage 1 b**

